

## „Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der eurodata AG. Die eurodata AG, Saarbrücken hat uns beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

### **edrewe Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss Version 2**

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: *Die Prüfung von Softwareprodukten* (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt

- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: GoB bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1 vom 24. September 2002)
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) gemäß den §§ 238 ff., 257 HGB und §§ 146 ff. AO und
- Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, BMF-Schreiben vom 28. November 2019))
- IDW Prüfungsstandard „Verwertung der Arbeit von Sachverständigen“ (IDW PS 322)

Eine Vollständigkeitserklärung, in der alle für die Prüfung sowie die Erteilung der Softwarebescheinigung bedeutsamen Unterlagen, Angaben, Erläuterungen und Auskünfte vollständig und richtig erteilt wurden, wurde uns von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft erteilt.

Die für die Erteilung der Softwarebescheinigung erforderlichen Voraussetzungen liegen vor.  
Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt edrewe Version 2 bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2021

VHL Vahle & Langholz GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Carl Michael Eichler  
Wirtschaftsprüfer